

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe, B.A.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort: Zwickau
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft müssen stärker im Curriculum verankert werden. In diesem Zusammenhang müssen Studiengangsbezeichnung, Qualifikations-/Studienziele und curriculare Inhalte aufeinander abgestimmt werden. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: In der Modulbeschreibung des Moduls „Vertiefendes Unterrichtspraktikum“ müssen die Lehrinhalte angegeben und die Qualifikationsziele kompetenzorientiert sowie passend zu den beruflichen Möglichkeiten der Bachelorabsolventinnen und -absolventen formuliert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Der Rahmenausbildungsplan muss in Abs. 2 Satz 3 auf den Studiengang „Pädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe“ (B.A.) angepasst werden. (§ 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 4: Alternative Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen müssen in die in § 4 der Studienordnung formulierte Definition des Studienziels integriert werden. (§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Auflage 5: Im Modul „Einführendes Unterrichtspraktikum“ muss der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1

Sätze 1 bis 3 SächsStudAkkVO)

Auflage 6: Der Modultitel „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ muss angepasst werden und sich stärker auf die tatsächlichen Lehrinhalte beziehen. Außerdem muss die Angabe zum Leistungsnachweis korrigiert werden. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 7: Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 8: Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 9: Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Für die Begründung zu den Auflagen 2 und 3 verweist der Akkreditierungsrat auf die Darlegungen und Bewertungen im Akkreditierungsbericht. Die übrigen Auflagen werden wie folgt begründet:

Zu Auflage 1: Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: „Die Berufspädagogik für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie die Gesundheits- und Pflegewissenschaft müssen stärker im Curriculum verankert werden“ und führt darüber hinaus aus, dass in diesem Zusammenhang auch eine Fokussierung auf den Bereich Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft möglich wäre, mit einer entsprechenden Anpassung der Ziele, des Studiengangstitels, des Curriculums und der Zielgruppe.

Die Gutachtergruppe stellt zudem auf S. 28 des Akkreditierungsberichts Inkonsistenzen zwischen Studiengangstitel, Zielen und Zielgruppe im Vergleich zum Curriculum fest. Der Gesundheitsbereich werde nicht hinreichend im Curriculum umgesetzt: „Aktuell beziehen sich Ziele, Zielgruppe und Studiengangstitel auf den Gesundheits- und Pflegebereich, während sich das Curriculum überwiegend nur auf den Pflegebereich bezieht. Dies muss in Einklang gebracht werden. Die umfassendere Aufnahme der beiden Themenblöcke – Gesundheits- und Pflegedidaktik sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft – in das Curriculum bedingt auch eine stärkere Bezugnahme auf die Gesundheits- und Pflegedidaktik sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft im Modulhandbuch.“ Dadurch erzeugt der Studiengangstitel nach Auffassung des Akkreditierungsrates einen Anspruch, der sich nicht im Curriculum wiederfindet. Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass das Curriculum die Qualifikationsziele nicht in angemessener Form gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO

umsetzt. Der Akkreditierungsrat beauftragt dies in Ergänzung zur von der Gutachtergruppe bereits vorgeschlagenen Auflage und erweitert die Auflage 1 entsprechend.

Zu Auflage 4: Alternative Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen müssen in die in § 4 der Studienordnung formulierte Definition des Studienziels integriert werden. (§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)

Laut Akkreditierungsbericht (S. 19) würden Tätigkeiten in der (zentralen) Praxisanleitung, der innerbetrieblichen Fortbildung, der Beratung, der Patientenedukation, der Gesundheitsförderung usw. in der Zielsetzung des Studiengangs gemäß § 4 der Studienordnung nicht aufgeführt, obwohl die Modulhalte des Studiengangs auf diese Arbeitsfelder hinwiesen und diese alternativen Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen wichtige unmittelbare Beschäftigungsmöglichkeiten eröffneten, da Lehrtätigkeiten an Berufsfachschulen i.d.R. einen Masterabschluss erforderten (zur genauen Begründung siehe den Akkreditierungsbericht, S. 19). Die Gutachtergruppe empfiehlt die Ergänzung der Angabe der Tätigkeitsfelder in die Studienordnung. Der Akkreditierungsrat schließt sich den Ausführungen des Gutachtergremiums an und wandelt die ausgesprochene Empfehlung in eine Auflage um, um die Transparenz über die angestrebten Berufsfelder gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO herzustellen.

Zu Auflage 5: Im Modul „Einführendes Unterrichtspraktikum“ muss der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden.

Laut Akkreditierungsbericht (S. 29) sollte der Umfang der vorgesehenen Hospitationen bzw. des Unterrichts definiert werden, damit für Studierende die Gewichtung des Arbeitsaufwands und die Bedeutung der praktischen Anteile transparent werde. Aktuell sei in der Modulbeschreibung ein Gesamtarbeitsaufwand von 180 Stunden, eine Lehrveranstaltung mit 3 SWS sowie eine Selbststudienzeit von 135 Stunden angegeben. Aus der Angabe der Selbststudienzeit gehe daher nicht eindeutig hervor, welchen Umfang die Hospitationen haben sollen. Die Gutachtergruppe formuliert die Ergänzung des Umfangs der Hospitationen bereits als Empfehlung. Der Akkreditierungsrat schließt sich den Ausführungen des Gutachtergremiums an und wandelt die ausgesprochene Empfehlung aus Gründen der Transparenz gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SächsStudAkkVO in eine Auflage um.

Zu Auflage 6: Der Modultitel „Projektmanagement (Unterrichtspraktika II)“ muss angepasst werden und sich stärker auf die tatsächlichen Lehrinhalte beziehen. Außerdem muss die Angabe zum Leistungsnachweis korrigiert werden.

Laut Akkreditierungsbericht (S. 19) würden Tätigkeiten in der (zentralen) Praxisanleitung, der innerbetrieblichen Fortbildung, der Beratung, der Patientenedukation, der Gesundheitsförderung usw. in der Zielsetzung des Studiengangs gemäß § 4 der Studienordnung nicht aufgeführt, obwohl die Modulhalte des Studiengangs auf diese Arbeitsfelder hinwiesen und diese alternativen Tätigkeitsfelder für Bachelorabsolventinnen und -absolventen wichtige unmittelbare Beschäftigungsmöglichkeiten eröffneten, da Lehrtätigkeiten an Berufsfachschulen i.d.R. einen Masterabschluss erforderten (zur genauen Begründung siehe den Akkreditierungsbericht, S. 19). Die Gutachtergruppe empfiehlt die Ergänzung der Angabe der Tätigkeitsfelder in die Studienordnung. Der Akkreditierungsrat schließt sich den Ausführungen des Gutachtergremiums an und wandelt die ausgesprochene Empfehlung in eine Auflage um, um die Transparenz über die angestrebten

Berufsfelder gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsStudAkkVO herzustellen.

Zu Auflage 7: Auf Basis des Akkreditierungsberichts (S. 13) und nach Durchsicht der Modulbeschreibungen stellt der Akkreditierungsrat fest, dass Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme in den Modulbeschreibungen durchgängig fehlen. Die entsprechenden Felder der Modulbeschreibungen enthalten keine Angaben. Diese sind nach § 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO zu ergänzen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher Auflage 7.

Zu Auflage 8: Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis des Akkreditierungsberichts (S. 13) und nach Durchsicht der Modulbeschreibungen fest, dass Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen durchgängig in den Modulbeschreibungen fehlen. Die entsprechenden Felder der Modulbeschreibungen enthalten keine Angaben. Die Sozial- und Selbstkompetenzen sind nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO zu ergänzen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher Auflage 8.

Zu Auflage 9: Das berufsbegleitende Studienkonzept muss im Akkreditierungsverfahren dargelegt und bewertet werden. Eine reine Verlängerung der Regelstudienzeit im Sinne eines Teilzeitstudiums erfüllt nicht den besonderen Profilanpruch eines berufsbegleitenden Studiums. Neben der Regelstudienzeit müssen auch Studienorganisation und didaktisches Konzept auf die spezifischen Belange einer berufstätigen Klientel abgestimmt sein (beispielsweise kürzere Präsenzphasen plus strukturiertes Selbststudium, Präsenzunterricht am Abend/am Wochenende, E-Learning Elemente u.dgl., vgl. FAQ 16.5). Der Akkreditierungsbericht weist mit Ausnahme der Bewertung der Praxismodule (S. 49-50) keine weitere Bewertung des Profilerkennzeichens „berufsbegleitend“ auf. Für das berufsbegleitende Profil sind somit gemäß § 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO Nachweise nachzureichen, und der Akkreditierungsrat erteilt daher Auflage 9.

